

## **Anmerkungen zu den Verordnungen (gültig ab 01.07.2020)**

CoronaVO

CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

### Allgemeine Abstandsregel (§ 2)

- Physische Infektionsschutzvorrichtung (z. B. Trennwand) oder Mindestabstand von 1,5 Meter.
- Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

### Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3)

- Eine Maske muss getragen werden in
  - o Bussen und Zügen
  - o Friseur- und Fußpflegeeinrichtungen
  - o Arztpraxen
  - o Ladengeschäften

### Hygieneanforderungen (§ 4)

- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Vorhalten von Handwaschmittel und Papierhandtüchern.

### Datenerhebung (§ 6)

- Die in der Besucherliste erhobenen Daten sind nach vier Wochen zu vernichten.
- Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

- Bewohner\*innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden.
- Besucher\*innen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.
- Besucher\*innen müssen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Besuche in den Gemeinschaftsräumen sind nur durch Freigabe der zuständigen Leitung zulässig. Ansonsten müssen die Besuche im Zimmer der Bewohner\*innen oder in den ausgewiesenen Besucherräumen stattfinden.
- Bewohner\*innen haben das Verlassen und die Rückkehr in den Wohnbereich unverzüglich anzuzeigen.
- Bei Rückkehr in die Einrichtung ist eine Händedesinfektion vorzunehmen.